

**ZAHNÄRZTLICHE PRIVATPRAXIS**

Dr. med. dent. Lutz-Stephan Weiß

Podbielskiallee 89

14195 Berlin - Dahlem

Tel: 030 84 19 10 11

Fax: 030 84 19 10 74

www.belegpraxis.de

---

Zahnärztliche Privatpraxis Dr. Lutz-Stephan Weiß, Podbielskiallee 89, 14195 Berlin

06.10.2011

Versorgungswerk der ZÄK Berlin  
Herrn Direktor Ralf Wohltmann  
Rheinbabenallee 12  
14199 Berlin

per EMail und Fax 890 41 290

**Ihre E-Mail vom 21.09.2011 sowie Ihr Schreiben an mich vom 19.09.2011**

Sehr geehrter Herr Wohltmann,

Ihre oben genannte E-Mail nebst Anlagen (Stellungnahme von Rechtsanwalt Prof. Dr. Ewer sowie Korrespondenz zwischen der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz und der Apothekerkammer Berlin) haben wir (meine Kollegen Cornehlisen, Dr. Dohmeier, Kampmann und ich) erhalten. Zudem habe ich Ihr Schreiben vom 19.09.2011, welches mir ebenfalls am 21.09.2011 zuzuging, zur Kenntnis genommen.

Im Namen auch der weiteren Vertreter der „Liste Kampmann“ möchte ich auf Ihre Sendungen wie folgt kurz eingehen:

**1. Ihr Schreiben vom 19.09.2011**

Dem Schreiben, welches auf meine Nachfrage zum Stand der Überprüfung des Wahlrechts und der Wahlen Bezug nimmt, ist keine inhaltliche Auseinandersetzung mit den von uns aufgeworfenen Fragen zu den satzungsrechtlichen Grundlagen der Kammer bzw. des Versorgungswerkes und etwaigem Änderungsbedarf zu entnehmen.

Zur Konkretisierung unseres Anliegens dürfen wir erneut darauf hinweisen, dass wir die derzeitige Satzungsanlage der Kammer und des Versorgungswerkes in zahlreichen Punkten für änderungsbedürftig halten. Eine solche Änderung ist umgehend durchzuführen.

Auf eine ausdrückliche Antragsbefugnis kommt es insoweit nicht an, als die Kammer, das VZB und alle seine Organe auch ohne ausdrückliche Aufforderung an Gesetz und Recht gebunden sind und in diesem Zusammenhang bei Zweifeln an der Verfassungsgemäßheit des Satzungsrechts diesem nachzugehen und auf eine Änderung hinzuwirken haben.

Engagement des Versorgungswerkes zur Anpassung des Satzungsrechts haben wir bislang vermisst. Wir wiederholen daher unseren Appell, auf eine umgehende Anpassung des Satzungsrechts als Grundlage für neue verfassungskonforme Wahlen hinzuwirken.

Entsprechender Änderungsbedarf wird im Übrigen auch durch die nunmehr vorgelegte Stellungnahme von Prof. Dr. Ewer bestätigt (dazu sogleich).

Aus unserer Sicht ist der Änderungsbedarf gerade aus dem Grunde auch zeitlich so dringend, weil für das nächste Jahr Neuwahlen der Delegiertenversammlung anstehen und in entsprechender Umsetzung des Grundsatzes der Diskontinuität sich unmittelbar daran auch neue Wahlen der Vertreterversammlung und der Ausschüsse des VZB anschließen müssen. Damit diese Wahlen auf einer ausreichenden Satzungsgrundlage stattfinden können, müssen die entsprechenden Satzungsänderungen rechtzeitig beschlossen werden. Wir halten es daher für erforderlich, in der nächsten Vertreterversammlung am 26.11.2011 bereits über konkrete Satzungsänderungsvorschläge zu diskutieren und im Konsensfalle solche bereits beschließen zu können.

## **2. Stellungnahme von Prof. Dr. Ewer**

Wir begrüßen, dass nun die angekündigte Stellungnahme vorliegt - und damit gleichzeitig eine Grundlage für die weitere konstruktive Erörterung und ein erster Anstoß zur Anpassung des Satzungsrechts.

So bestätigt Prof. Dr. Ewer den im Schreiben des Kollegen Kampmann vom 06.06.2011 angesprochenen Änderungsbedarf auf Seiten 38 und 39 seiner Ausführungen.

Jedoch werden nicht alle von uns aufgeworfenen Problematiken in der Stellungnahme erörtert, so dass wir hier weiteren Diskussionsbedarf sehen. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Frage, wie bei Sicherstellung einer angemessenen Beteiligung der weiteren Kammerbereiche Bremen und Brandenburg gleichzeitig eine Überrepräsentation dieser Mitglieder vermieden werden kann. Auf diese Problematik hatten wir bereits in unseren Aufforderungen zur Überprüfung der Wahlen vom 06.06.2011 hingewiesen.

Gleichzeitig teilen wir nicht die Auffassung zur Einstufung des Aufsichtsausschusses als reines Exekutivorgan. Dem Aufsichtsausschuss kommen maßgebliche Kontrollbefugnisse gegenüber dem Verwaltungsausschuss zu. Die Kontrolle der Exekutive ist jedoch eine zentrale Befugnis, die üblicherweise dem Parlament und damit der unmittelbar gewählten Vertretung zukommt. Für den Aufsichtsausschuss sind daher u.E. hohe Anforderungen an Zustandekommen und Bildung dieses Gremiums zu stellen, die nicht hinter den Anforderungen an die Vertreterversammlung zurückstehen müssen.

Der Verwaltungsausschuss dagegen ist zwar vom Gesetzgeber als Verwaltungs- und damit als Exekutivorgan konzipiert worden. Diesem kommen aber weitreichende Einzelentscheidungsbefugnisse zu. Vor diesem Hintergrund ist bislang nicht nachvollziehbar begründet worden, warum das Legitimationsniveau für diesen Ausschuss hinter dem anderer Verwaltungsgremien in Selbstverwaltungseinheiten auf Landesebene in Berlin zurückbleiben darf. So wird z.B. das Bezirksamt als Exekutiv- oder Verwaltungsorgan auf Bezirksebene aus der Bezirksverordnetenversammlung aufgrund von Wahlvorschlägen der Fraktionen entsprechend dem nach Höchstzahlverfahren berechneten Stärkeverhältnis bestimmt. Dort wird also ebenfalls der Bildung nach Stärkeverhältnis der Vorzug vor einer Mehrheitswahl gegeben. Dieses Verfahren halten wir auch für den Verwaltungsausschuss für angemessen.

Schließlich dürfen wir anmerken, dass unabhängig von der Frage einer etwaigen noch hinnehmbaren Verfassungskonformität der bestehenden Regelungen jedenfalls eine bessere Gestaltung der Wahlverfahren zur Besetzung der Ausschüsse möglich und zulässig ist, die das Kräftegewicht aus der Vertreterversammlung in den Ausschüssen besser abbildet und gleichzeitig keine Einbußen bei der Funktionsfähigkeit der Gremien befürchten lässt.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht nachvollziehbar, warum man sich dieser Verbesserungsmöglichkeit verschließt. Es müsste doch allen Beteiligten im Versorgungswerk ein besonderes Anliegen sein, eine gute Repräsentation des Wählerwillens sicher zu stellen. Etwas anderes wäre den Mitgliedern des Versorgungswerkes auch kaum vermittelbar. Vor diesem Hintergrund fordern wir – ganz unabhängig von der Frage der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der bisherigen Regelungen – eine Anpassung der Wahlordnungen zu den Ausschüssen im vorgeschlagenen Sinne (z.B. Einführung der Verhältniswahl).

Den weiteren der E-Mail beigefügten Dokumenten zum Schriftverkehr der Senatsverwaltung mit der Apothekerkammer und der Zahnärztekammer konnten wir entnehmen, dass diese keinen grundlegenden Änderungsbedarf bei den Wahlordnungen der Ausschüsse sieht. Wir haben daher gegenüber der Senatsverwaltung schriftlich den aus unserer Sicht bestehenden Änderungsbedarf dargelegt.

### **3. Weitere Satzungsbestimmungen**

Über die Wahlordnungen hinaus bleibt u.E. auch die Satzung des VZB an sich noch einmal kritisch zu überprüfen. Dies gilt zumal mit Blick darauf, dass eine Erläuterung/Begründung zum Satzungsentwurf anlässlich der rückwirkenden Beschlussfassung der Satzung am 07.05.2011 nicht gegeben wurde. Eine eingehende Befassung mit der Satzung war insbesondere mir als neuem Vertreter daher nicht möglich, worauf ich auch in der Sitzung hingewiesen habe.

Bedenken stellen sich hier z.B. mit Blick auf § 5 Abs. 4 Satz 2 der Satzung des Versorgungswerkes, welcher dem Verwaltungsausschuss gestattet,

*„für Teilbereiche seiner Aufgaben Unterausschüsse zu bilden.“*

Diese Ermächtigung zur Bildung von Unterausschüssen ist im Berliner Kammergesetz nicht vorgesehen. Vielmehr bestimmt § 4b Abs. 5 Satz 1, Ziffern 1 bis 3 BerIKG abschließend die Organe der Versorgungseinrichtung. Dazu gehören Unterausschüsse nicht.

Zudem wird durch die Bestimmung dieses Organs als geschäftsführendes Organ gleichzeitig deutlich, dass nach dem Willen des Gesetzgebers dieses Organ als solches und damit im Kollegium zu entscheiden hat. Denn der Gesetzgeber hat dieses Organ ausdrücklich mit sechs Personen besetzt und damit klargestellt, dass für die Entscheidungen dieses geschäftsführenden Organs ein Kollegialprinzip gelten soll, auch wenn der Wille dieses Organs nach außen durch den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses kommuniziert wird.

Auch insoweit ist daher eine kritische Befassung mit dem Satzungsrecht des VZB angezeigt.

#### 4. Verfahren zur Satzungsänderung

Einer Erörterung des Änderungsbedarfs der Satzungen sehen wir spätestens in der Sitzung der Vertreterversammlung am 26.11.2011 entgegen. Unseres Erachtens ist dabei mit Blick auf die Bereitung ausreichender Satzungsgrundlagen für die Wahlen im nächsten Jahr bereits die Vorlage konkreter Satzungsänderungsvorschläge und deren Beschlussfassung in der Sitzung erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen



Ihr

(Dr. Lutz-Stephan Weiß)

Mitglied der Delegiertenversammlung  
des Versorgungswerks der Zahnärztekammer Berlin  
zugleich für:

Zahnarzt Olaf Cornelsen

Zahnarzt Dr. med. dent. Helmut Dohmeier

Zahnarzt Winnetou Kampmann